

**Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.,  
beschlossen und genehmigt in der Jahreshauptversammlung 1992,  
geändert am 04.02.2014 und am 20.02.2019**

**I. Name und Sitz**

§ 1 Name

- (1) Der 1888 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Eschborn 1888 e.V.
- (2) Er wurde erstmals am 15.07.1904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, unter VR-Nr. 5498 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Turnvereins Eschborn 1888 e.V. ist 65760 Eschborn, Stadtteil Eschborn.

**II. Zweck und Ziel**

§ 3 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein fördert den Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport und zugleich den Leistungssport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
  - die Durchführung eines Sport- und Spielbetriebes
  - den Aufbau von Turn- und Sportgruppen und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe
  - die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört
  - die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen
  - die Beteiligung an nationalen und internationalen sportlichen Begegnungen und Wettkämpfen
- (3) Die Verfolgung politischer, religiöser, rassistischer, militärischer oder beruflicher Ziele ist ausgeschlossen. Die Integration seiner Mitglieder wird nach besten Kräften gefördert.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**III. Geschäftsjahr**

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **IV. Gemeinnützigkeit**

### § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Verbände, Behörden oder anderen Einrichtungen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

## **V. Mitgliedschaft**

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit und Parteimitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- (4) Wird die Aufnahme verweigert, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Turnvereins Eschborn 1888 e.V. teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür vorgesehenen Zeitpläne zu benutzen.
- (3) Es wird von ihm erwartet, dass er am Leben des Vereins Anteil nimmt, seine Arbeit fördert und die Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und Ziele sowie seines Vermögens verhindert.
- (4) Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl zu einem Amt im geschäftsführenden Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.
- (5) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung ebenso entscheidet wie über die Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Darüber hinaus kann die

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

- (6) Beitragsbefreiung und -ermäßigung kann vom Vorstand beim Vorliegen schwerwiegender Gründe beschlossen werden.
- (7) Über Sonderbeiträge von Mitgliedern bestimmter Abteilungen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen.
- (8) Für Sportkurse, die auch Nichtmitgliedern angeboten werden, ist eine besondere Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Nichtmitglieder dürfen hierbei insgesamt finanziell nicht besser gestellt werden als Mitglieder.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden bevorzugt durch Einziehungsauftrag von der vom Mitglied angegebenen Kontoverbindung zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und Änderungen bei ihren Konten dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Entstehende Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren, Bearbeitungsgebühren, etc.) aus von den Kreditinstituten zurückgegebenen unerledigten Einziehungsaufträgen gehen zu Lasten der betreffenden Mitglieder.
- (10) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (11) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu, falls es sich durch Anordnung eines Vorstandsmitglieds, Abteilungs- oder Übungsleiters ungerecht behandelt oder in seinen Rechten verletzt fühlt.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- den freiwilligen Austritt
- die Streichung / den Ausschluss oder
- den Tod.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber dem Turnverein Eschborn 1888 e.V. jeder Rechtsanspruch. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 9 Freiwilliger Austritt

- (1) Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der fällige Beitrag, gegebenenfalls die Umlagen und Gebühren sind bis zum Austrittsdatum voll zu entrichten.

### § 10 Streichung / Ausschluss

- (1) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muß dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt gegeben werden.

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (2) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann erfolgen, wenn
  - gegen Zweck und Ziel des Vereins,
  - gegen die Satzung des Vereins oder eines übergeordneten Verbandsorganes verstoßen wird,
  - massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlicher Schaden zugefügt wird,
  - die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder
  - auf Anordnung eines übergeordneten Verbandsorganes.
- (3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

## VI. Organe des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

### § 11 Organe

- (1) Organe des Turnvereins Eschborn 1888 e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die einschlägigen Verlautbarungen und Vorgaben des Hessischen Turnverbandes zu Good Governance und Ethik Code in der jeweils aktuellen Fassung werden von allen im Turnverein Eschborn 1888 e.V. aktiven Funktionsträgern beachtet.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten können einzelne Mitglieder der Organe des Turnvereins Eschborn 1888 e.V. (z.B. Vorstandsmitglieder) nur dann Honorartätigkeiten für den Verein annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zu dieser Honorarvergabe nicht mitwirken, sie selbst nicht durch die Organ-Tätigkeit gegenüber anderen externen freien Mitarbeitern Vorteile haben sowie der Gesamt-Vorstand der Honorartätigkeit per einstimmigen Beschluss zustimmt und die Zustimmung zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit entsprechend dokumentiert wird (bei der Beschlussfassung ist der Betreffende selbst nicht stimmberechtigt). Bestehende Honorarverträge von Organ-Mitgliedern des Turnvereins Eschborn 1888 e.V. werden regelmäßig überprüft und sind per einstimmigen Beschluss zu bestätigen bzw. zu beenden, soweit es offensichtlich ist, dass ein Interessenkonflikt besteht oder ein solcher abzusehen ist.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (MV) werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt bis Ende Dezember eines jeden Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der endgültige Termin der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins (siehe § 16) mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die bis zur vorgenannten Frist nachweisbar eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von großer Bedeutung sind. Diese Zusatzanträge sind vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nicht zulässig sind hierbei jedoch Anträge auf Satzungsänderungen.

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (4) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten die Jahresberichte des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter, des Kassierers, die Berichte der Kassenprüfer, Aussprache über alle Berichte, Entlastung des Vorstandes, erforderliche Neuwahlen, Haushaltsvorschlag und Beschlussfassung über Anträge.
- (6) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (8) Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Belege und Buchungsvorgänge auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand begleiten.
- (9) Um datenschutzrechtliche Vorgaben im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen, ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf. Es steht ihm jedoch frei, als Gast an Vorstandssitzungen teilzunehmen, um sich auf diesem Wege über allgemeine Entwicklungen im Verein zu informieren. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor. Über die Arbeit dieses Beauftragten wird in der Jahreshauptversammlung berichtet.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem ersten Kassenwart
  - dem ersten Schriftführer

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand gem. §26 BGB bildet zusammen mit folgenden Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand:

  - dem zweiten Kassenwart
  - dem zweiten Schriftführer
  - dem ersten Sportwart
  - dem zweiten Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Hallenwart und Zeugwart

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle ihnen vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsvorfälle. Für befristete Aufgaben kann der Vorstand Beiräte berufen, sowie Sachverständige und einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Sonderaufgaben betrauen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die ersten und zweiten Vorstandspositionen werden zeitversetzt um ein Jahr gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Soweit eine Position nicht besetzt werden kann, wird diese von einem der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dann dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
- (4) Der Turnverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (5) Protokolle zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Vertreter, an die Stelle des ersten Schriftführers der zweite Schriftführer.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl benennen.
- (7) Der Vorstand nach Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im begründeten Ausnahmefall können Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Vorstandsfunktion können gesondert vergütet werden.
- (9) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, Porto oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (10) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung nimmt diese Wahl zustimmend zur Kenntnis. Wird von der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt, geht das Recht zur Wahl von der Jugendversammlung auf die Mitgliederversammlung über.

### § 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - Vertretung des Vereins nach innen und außen,
  - Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
  - Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten,
  - Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens,
  - Aufstellung der jährlichen Geschäftsberichte und des Haushaltsplans,
  - Prüfung und Überwachung des geordneten Ablaufs des Sport- und Übungsbetriebs,
  - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des §3,
  - Erlass bzw. Prüfen von Ordnungen, die für das Erreichen aller Vereinsziele erforderlich sind (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung).

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Ausführung satzungsmäßiger Aufgaben, Mitarbeiter anzustellen (z.B. Verwaltungsangestellte und Trainer). Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.  
Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigungen/Honorare (z.B. an nebenberuflich tätige und für den Sportbetrieb ausreichend qualifizierte Übungsleiter/Honorarkräfte und Helfer/Betreuer) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe befugt und verpflichtet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
- (5) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine Versicherung zur Absicherung von Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab. Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

### § 15 Abteilungen

- (1) Für die verschiedenen sportlichen Aktivitäten werden Abteilungen gebildet, die von einem Abteilungsleiter geführt werden. Dieser Aufgabenträger regelt die Organisation und Durchführung aller sportlichen Betätigungen in seinem Bereich. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und muss alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen mit dem Vorstand abstimmen.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilung benannt.
- (3) Alle Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihre Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten.

### § 16 Offizielles Mitteilungsorgan

Das offizielle Mitteilungsorgan ist der Eschborner Stadtspiegel. Durch die Veröffentlichung von Einladungen in dieser Zeitung werden Formen und Fristen gewahrt. Auf die Zusendung per Brief, Fax oder E-Mail wird verzichtet.

## VII Datenschutz

### § 17 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten seiner Mitglieder bzw. Nichtmitglieder (z.B. Kursteilnehmer) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und der über- und untergeordneten Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Das können sein Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.

## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder bzw. Nichtmitglieder in seinem Mitteilungsorgan und dem Aushangkasten sowie personenbezogene Daten und Bild-/ Tonaufnahmen seiner Mitglieder bzw. Nichtmitglieder auf seiner Homepage. Darüber hinaus übermittelt der Verein auch personenbezogene Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien / Social Media. Das betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse und andere Ergebnislisten sowie bei Sportveranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einteilung in Wettkampfklassen und Platzierungen. Veröffentlichungen im Internet sind weltweit abrufbar, insofern kann eine Weiterverwendung durch Dritte nicht generell ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Bild- und Tonaufnahmen von seiner Homepage bzw. aus dem Aushangkasten. Eine generelle Löschung aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z.B. Suchmaschinen die Bild- und Tonaufnahmen in ihren Index aufgenommen haben oder andere Seiten die Bild- und Tonaufnahmen kopiert haben können. Bei Veröffentlichung z.B. eines Gruppenfotos mit mehreren Personen führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt wird. Bei Minderjährigen ist der Widerspruch vom Erziehungsberechtigten einzulegen.
- (6) In seinem Mitteilungsblatt und/oder auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen seiner Mitglieder berichten. Hierbei können u.a. Fotos und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (7) Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand die Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des entsprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen. Des Weiteren gelten die zugehörigen Hinweise unter Absatz 4.
- (8) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Aufgabenträger und Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Den vorgenannten Personen ist es untersagt, solche Mitgliederlisten unbefugt zu anderen als den zu ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden satzungsmäßigen Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht zum Datengeheimnis besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## Satzung des Turnvereins Eschborn 1888 e.V.

- (9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (10) Jedes Mitglied bzw. Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind, oder
  - Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (11) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft und/oder Tätigkeit beim Turnverein Eschborn 1888 e.V. nutzen bzw. die ihnen bekannt werden, unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden satzungsmäßigen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die vorgenannten Personen verpflichten sich in diesem Zusammenhang weiterhin, bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. mit dem Abschluss ihrer jeweiligen Tätigkeit beim Turnverein Eschborn 1888 e.V., die zur Erfüllung von satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben erhaltenen Daten (sei es in manueller Listen- oder elektronischer Form) unaufgefordert zu vernichten/löschen.

### **VIII. Änderungen**

#### § 18 Auflösungsbestimmungen

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn, die es für gemeinnützige Zwecke der Pflege des Kinder- und Jugendsportes zu verwenden hat.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### § 19 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Nennung von Satzungsämtern o. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer, Frauen und Transgender-Personen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung.

#### § 20 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 04.02.2014 und am 20.02.2019 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit dem jeweiligen Tag der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.